

für Prämonstratenserstifte zeigen⁸⁹. Diese Urkunde enthält zwar keine wesentlichen rechtlichen Neuerungen im Vergleich zu den vorherigen Papstprivilegien für Prämonstratenserstifte. Bestätigt werden dem päpstlichen Eigenstift Steingaden nämlich der besondere päpstliche Schutz, die Augustinerregel samt prämonstratensischen Gewohnheiten, das Gebot der *stabilitas loci* für die Kanoniker, die Zehntbefreiung für Neubrüche und Tierfutter, die Konsekration von Altären und Kirchen sowie die Klerikerordination durch den Diözesanbischof, das Begräbnisrecht, die Vogtfreiheit, die freie Propstwahl und die Erlaubnis des Messehaltens bei Interdikt. Ein entscheidender Unterschied besteht jedoch in der Weiterentwicklung des Formulars, denn dieses markiert nicht nur bezüglich der Arenga, sondern insgesamt den Beginn der rechtlichen wie sprachlichen Vereinheitlichung der feierlichen Privilegien für Prämonstratenserstifte, die schließlich im 13. Jahrhundert ihren endgültigen Abschluss finden sollte⁹⁰. Signifikanterweise setzte diese Normierung nach Ausweis der Steingadener Urkunde genau zu dem Zeitpunkt ein, als auch die Ordensstatuten einer grundlegenden Überarbeitung und Neugestaltung unterzogen wurden⁹¹. Durch diese Reform der Statuten wurde augenscheinlich die Grundlage für eine ordensrechtliche Konformität aller Prämonstratenserstifte gelegt, die eine wesentliche Voraussetzung für die Normierung des *privilegium commune* war. Die beginnende Standardisierung der päpstlichen Privilegien kann daher als Beleg für das Ende des Ordensbildungsprozesses gewertet werden.

Da das Prämonstratenserstift Speinshart nur wenige Jahre nach Ende des Schismas am 27. März 1181 ein feierliches Privileg von dem nun allgemein anerkannten Papst Alexander III. erwirkte, dürften die darin verbrieften Rechte dem Stift bereits zuvor von Papst Viktor IV.

89) HStA München, KU Steingaden 3 = MIGNE, PL 188, Sp. 1463 Nr. 97; vgl. BRACKMANN, Germ. Pont. 2,1 (wie Anm. 40) S. 76 Nr. 2; JL 10180. Vgl. dazu auch PETERSEN, Prämonstratensische Wege (wie Anm. 6) S. 331f. Zur schrittweisen Vereinheitlichung der päpstlichen Privilegien für Prämonstratenserstifte ab Mitte des 12. Jahrhunderts vgl. auch Stefan PETERSEN, Kardinalsunterschriften als Fälschungsindiz. Das Privileg Eugens III. für das Stift Rot an der Rot (JL † 9618) und seine Vorlagen, AfD 64 (2018) S. 61–112, bes. S. 74–81.

90) Zum Text des voll ausgebildeten *privilegium commune* für Prämonstratenserstifte vgl. Michael TANGL, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200–1500 (1894) S. 233f. Nr. 3.

91) Vgl. Placide Fernand LEFÈVRE / Wilfried Marcel GRAUWEN, Les statuts de Prémontré au milieu du XII^e siècle. Introduction, texte et tables (Bibliotheca Analectorum Praemonstratensium 12, 1978).